



MA 5, Prüfung der Abwicklung von Förderungen für Vorhaben mit Wien-Bezug im öffentlichen Interesse

StRH IX - 1130592-2022

Kurzfassung

Der StRH Wien prüfte die Abwicklung von Förderungen für Vorhaben mit Wien-Bezug im öffentlichen Interesse durch die MA 5 - Finanzwesen. In den Jahren 2019 bis 2021 bearbeitete die geprüfte Stelle 178 Förderanträge, wovon 152 vorwiegend einjährige Gesamtförderungen betreffende Anträge durch Organbeschluss genehmigt und 26 Anträge begründet abgelehnt wurden. Das beschlossene Förder-volumen betrug im 3-jährigen Betrachtungszeitraum insgesamt 24,92 Mio. EUR. Die jährlich genehmigten Fördermittel lagen dabei in einer Bandbreite von 7,12 Mio. EUR bis 9,08 Mio. EUR.

Der StRH Wien wertete positiv, dass die elektronische Aktenführung in der MA 5 - Finanzwesen nachvollziehbar war und kontinuierlich Weiterentwicklungen in der Förderabwicklung, wie die Einführung von Förderrichtlinien, den standardmäßigen Einsatz von Online-Anträgen sowie die Etablierung regelmäßiger Vor-Ort-Kontrollen, stattfanden. Auch ergab die stichprobenweise Einsichtnahme in ausgewählte Förderakte, dass die Fördergewährungen und Auszahlungen sowie die Abrechnungen und Kontrollen der widmungsgemäßen Verwendung beinahe ausnahmslos vorgabengemäß erfolgten.

Unabhängig davon waren Empfehlungen zur Ergänzung des vorhandenen Prozesses im Qualitätsmanagement sowie hinsichtlich der noch bürgerfreundlicheren Gestaltung des Einbringens von Online-Anträgen auszusprechen. Ebenso wurde ein Verbesserungspotenzial bei der haushaltsmäßigen Veranschlagung und Verrechnung sowie bei der Abwicklung von Zuwendungen/Spenden festgestellt. Schließlich hielt der StRH Wien fest, dass sich die Einführung der Applikation FMI in der MA 5 - Finanzwesen entgegen der ursprünglichen Planung deutlich verzögerte, weshalb die Vorteile dieser EDV-Plattform erst ab dem Beginn der tatsächlichen Anwendung im Jänner 2022 genutzt werden konnten.

Der StRH Wien unterzog die Abwicklung von Förderungen für Vorhaben mit Wien-Bezug im öffentlichen Interesse in der MA 5 - Finanzwesen einer Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsgrundlagen des StRH Wien	9
1.1	Prüfungsgegenstand	9
1.2	Prüfungszeitraum	9
1.3	Prüfungshandlungen	9
1.4	Prüfungsbefugnis	10
1.5	Vorberichte	10
2.	Grundsätzliches	10
2.1	Förderhandbuch der Bereichsleitung für grundsätzliche Angelegenheiten des Förderwesens im Magistrat	10
2.2	Wiener Fördertransparenzgesetz	13
2.3	Zuständigkeitsgrenzen für die Genehmigung von Förderungen	14
2.4	Förderzuständigkeit der MA 5 - Finanzwesen	14
3.	Festlegungen zur Förderung und ihrer Organisation	15
3.1	Förderrichtlinien	15
3.2	Fördergegenstand und Fördervoraussetzungen	16
3.3	Ablauf der Fördervergaben	17
3.4	Internetauftritt zur Förderung	19
4.	Förderabwicklung in den Jahren 2019 bis 2021	20
4.1	Übersicht über die gewährten Förderungen	20
4.2	Genehmigte und abgelehnte Förderanträge	21
4.3	Fördervolumen und Verrechnung	22
4.4	Abrechnung und Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung	25
4.5	Einsatz des Fördermittelmanagement-Informationssystems	26
4.6	Exkurs: 2 Zuwendungen außerhalb der Förderbedingungen	27
5.	Zusammenfassung der Empfehlungen	28

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht Architekturkomponenten der Applikation FMI.....	12
Tabelle 1: Anzahl der genehmigten sowie abgelehnten Förderanträge in den Jahren 2019 bis 2021	21
Tabelle 2: Genehmigte Fördermittel in den Jahren 2019 bis 2021 (getrennt nach Haushaltsstellen)	22

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BA	Buchhaltungsabteilung
bzw.	beziehungsweise
COVID-19	Coronavirus-Krankheit-2019
d.h.	das heißt
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
ELAK	Elektronischer Akt
E-Mail	Elektronische Post
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
FMI	Fördermittelmanagement-Informationssystem
GEM	Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien
gem.	gemäß
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
html	Hypertext Markup Language
https	Hypertext Transfer Protocol Secure
inkl.	inklusive
IT	Informationstechnologie
KDZ	Zentrum für Verwaltungsforschung
leg. cit.	legis citatae
lit.	litera
lt.	laut
MA	Magistratsabteilung
MD	Magistratsdirektion
Mio. EUR	Millionen Euro
Nr.	Nummer
pdf	Portable Document Format
rd.	rund
s.	siehe
StRH	Stadtrechnungshof
u.a.	unter anderem
v.H.	von Hundert
v.T.	von Tausend
VRV 2015	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015
WStV	Wiener Stadtverfassung
www	World Wide Web
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Literaturverzeichnis

<https://www.wien.gv.at/finanzen/budget/pdf/foerderhandbuch.pdf> (Stand: 3. August 2022)

<https://www.wien.gv.at/amtshelfer/finanzielles/foerderungen/> (Stand: 3. August 2022)

KDZ Managementberatungs- und WeiterbildungsGmbH, Kontierungsleitfaden 2018 für Gemeinden und Gemeindeverbände lt. VRV 2015 (Mai 2018), Wien

Glossar

Ansatz

Ist die funktionale Untergliederung der Aufgabenbereiche gemäß den Hauptgruppen der Ansätze (0 bis 9) und dient der Zuordnung von Gebarungsfällen.

Einzelförderung

Ist gemäß Förderhandbuch der Stadt Wien die Förderung eines zeitlich abgegrenzten und sachlich bestimmten Vorhabens (z.B. Förderung eines bestimmten Projekts, Durchführung einer Veranstaltung etc.).

ELAK

Ist das elektronische System für die Verfahrensdokumentation und unterstützt die durchgängige dienststellenübergreifende elektronische Aktenführung als magistratsinternes Kommunikations- und Dokumentationswerkzeug vom Posteingang bis zur Dualen Zustellung (elektronische oder konventionelle Zustellung per Post).

Förderung (Subvention)

Eine Förderung im verwaltungsrechtlichen Sinn ist eine vermögenswerte Zuwendung aus öffentlichen Mitteln, die eine Verwaltungsrechtsträgerin bzw. ein Verwaltungsrechtsträger oder eine andere mit der Vergabe solcher Mittel betraute Institution einem Rechtssubjekt zukommen lässt, sofern sich dieses statt zur Leistung eines marktmäßigen Entgelts zu einem im öffentlichen Interesse gelegenen fördergerechten Verhalten bereit erklärt. Dem Förderhandbuch der Stadt Wien zufolge werden Förderungen in 2 Gruppen, und zwar in Einzelförderungen oder Gesamtförderungen, eingeteilt.

Gesamtförderung

Ist gemäß Förderhandbuch der Stadt Wien die Förderung zur Deckung des gesamten oder aliquoten Teiles des nach Abzug allfälliger Einnahmen verbleibenden Fehlbetrages für die bestimmungsgemäße Tätigkeit (Gesamtaktivität oder Teilbereichstätigkeit) der Förderwerberin bzw. des Förderwerbers innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (z.B. Basisförderung, Abgangsdeckung).

Haushaltsstelle

Sie dient zur Gliederung der Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen des Voranschlags und setzt sich aus dem Haushaltshinweis, dem Ansatz und der Gruppe zusammen, z.B. Haushaltsstelle 1/0610/757: Mittelverwendung am Ansatz „Sonstige Subventionen“ (MA 5 - BA 1) für Transfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck.

SAP

Ist ein Softwareprogramm zur Abwicklung und buchhalterischen Aufzeichnung sämtlicher Geschäftsprozesse eines Unternehmens, wie z.B. Buchführung, Controlling, Vertrieb, Einkauf, Produktion, Lagerhaltung und Personalwesen.

Transparenzdatenbank

Die Transparenzdatenbank ist eine von der Bundesrechenzentrum GmbH im Auftrag des Bundesministeriums für Finanzen in Österreich betriebene Webanwendung. Der konkrete Zugang zu den bereits erfassten Förderungen erfolgt dabei über das sogenannte Transparenzportal. Mit der Transparenzdatenbank werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Information der Öffentlichkeit über das Angebot an staatlichen Förderungen und über die bezogenen Leistungen,
- effizientere und missbrauchssicherere Förderabwicklung (Hilfestellung für Abwicklungsstellen bei der Überprüfung der Fördervoraussetzungen) und
- effizientere Steuerung des Angebots an staatlichen Förderungen durch Bereitstellung von Daten und Auswertungen für statistische, planerische und steuernde Zwecke.

VRV 2015

Diese Verordnung des Bundes gilt für Länder und Gemeinden sowie deren wirtschaftlichen Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen jeweils ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie regelt Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse. Mit ihr wurde das 3-Komponenten-System, bestehend aus dem integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt, eingeführt.

Prüfungsergebnis

1. Prüfungsgrundlagen des StRH Wien

1.1 Prüfungsgegenstand

Prüfungsgegenstand war die Abwicklung von freiwillig gewährten Förderungen für Vorhaben mit Wien-Bezug im öffentlichen Interesse durch die MA 5 - Finanzwesen, wobei Zuwendungen im Zusammenhang mit der Tourismus- und Wirtschaftsförderung nicht von der Prüfung umfasst waren. Der Schwerpunkt der Einschau lag auf der Darstellung und Beurteilung der Aufgabenwahrnehmung der MA 5 - Finanzwesen als eine von mehreren Förderdienststellen des Magistrats primär nach den Prüfungsmaßstäben der Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit.

Nichtziel war die Prüfung der konkreten Gebarung der Fördernehmerinnen bzw. Fördernehmer hinsichtlich der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung.

Der Vollständigkeit halber war darauf hinzuweisen, dass die im 1. Quartal 2020 eingerichtete und in der MA 5 - Finanzwesen angesiedelte Bereichsleitung für grundsätzliche Angelegenheiten des Förderwesens im Magistrat keine geprüfte Stelle war. Dennoch wurden Ergebnisse ihrer Tätigkeit im vorliegenden Prüfungsbericht berücksichtigt, zumal diese wesentliche Rahmenvorgaben für die Förderabwicklung im Magistrat der Stadt Wien darstellten.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des StRH Wien getroffen.

1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung wurde im Zeitraum Juni bis November 2022 (mit Unterbrechungen) von der Abteilung Finanzen und Recht des StRH Wien durchgeführt. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand im Juni 2022 statt. Die Schlussbesprechung erfolgte im Jänner 2023. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2019 bis 2021, wobei gegebenenfalls auch frühere oder spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Akteneinsichten mittels ELAK, Dokumentenanalysen, Internetrecherchen, Berechnungen, Belegprüfungen und Datenabfragen in SAP. Hauptsächlich wurden die im Zuge der Prüfung erforderlichen Abklärungen und Auskunftserteilungen auf elektronischem und telefonischem Weg abgewickelt. Im Bedarfsfall fanden auch Vor-Ort-Erhebungen und Interviews in der geprüften Stelle statt.

Die MA 5 - Finanzwesen stellte die geforderten Unterlagen zeitgerecht elektronisch zur Verfügung, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

1.4 Prüfungsbefugnis

Nach § 73b WStV hat der StRH Wien u.a. die Gebarung der Gemeinde und ihrer Beteiligungen auf die ziffernmäßige Richtigkeit, auf die Ordnungsmäßigkeit und auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen.

Die Prüfungsbefugnis für diese Gebarungsprüfung in der MA 5 - Finanzwesen ist in § 73b Abs. 1 WStV festgeschrieben. Gemäß § 73d Abs. 1 leg. cit. sind die auf die Gebarung bezogenen Beschlüsse der zuständigen Kollegialorgane von der Prüfungsbefugnis des StRH Wien ausgenommen, die Vorbereitung dieser Beschlüsse durch die MA 5 - Finanzwesen wurde hingegen geprüft.

1.5 Vorberichte

Der StRH Wien prüfte bereits die Abwicklung von anderen Förderungen in der MA 5 - Finanzwesen (s. folgende Berichte der letzten 5 Jahre):

- „MA 5, Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in Wien, Prüfungsersuchen gem. § 73e Abs. 1 WStV vom 16. August 2017, StRH SFR - 2/17“,
- „MA 5, Prüfung der Abwicklung der Förderung der Wohnsammelgaragen, StRH SFR - 7/18“ und
- „MA 5, MA 6, MA 53, Wien Holding GmbH und WTH Wien Ticket Holding GmbH, Prüfung der Umsetzung der ‚Wiener Gastro-Gutschein-Aktion‘, StRH IX - 1929348-2022“.

Darüber hinaus lag in den vergangenen 10 Jahren eine Reihe von Prüfungsberichten des StRH Wien zum Thema Förderabwicklung in Bezug auf andere Förderdienststellen des Magistrats vor.

2. Grundsätzliches

2.1 Förderhandbuch der Bereichsleitung für grundsätzliche Angelegenheiten des Förderwesens im Magistrat

2.1.1 Mit Erlass des Magistratsdirektors vom März 2020 wurde eine Bereichsleitung für grundsätzliche Angelegenheiten des Förderwesens im Magistrat innerhalb der MA 5 - Finanzwesen geschaffen. Aufgabe dieser Bereichsleitung war insbesondere die Entwicklung von (Rahmen-)Förderrichtlinien und die Erarbeitung möglichst einheitlicher Definitionen, Nomenklaturen und Vorlagen zur Schaffung magistratsweit vergleichbarer (Prozess-)Abläufe.

Im März 2021 wurde von der Bereichsleitung ein Förderhandbuch - Allgemeine Richtlinie zur Abwicklung von Förderungen herausgegeben. Dieses Förderhandbuch wurde mit diversen fördergebenden

Dienststellen des Magistrats sowie mit einzelnen Geschäftsbereichen der Magistratsdirektion, wie dem Geschäftsbereich Recht, abgestimmt. Das Förderhandbuch wurde mit 13. Juli 2021 im Hinblick auf das am 14. Juli 2021 in Kraft getretene Wiener Fördertransparenzgesetz ergänzt und war in dieser Fassung auch im Internet der Stadt Wien allgemein abrufbar.

2.1.2 Das Förderhandbuch bestand aus einem Allgemeinen Teil und einem Besonderen Teil. Der Allgemeine Teil umfasste Begriffsbestimmungen, Erläuterungen zum Wiener Fördertransparenzgesetz, zum EU-Beihilfenrecht, zum Datenschutz und zur Transparenzdatenbank sowie Ausführungen zum FMI und zum Fördercontrolling.

2.1.3 Das FMI war lt. Förderhandbuch eine einheitliche Applikation zur Abwicklung des Fördermittelmanagements. Es sollte der IT-Unterstützung für durchgängige Prozesse rund um ein effizientes Fördermittelmanagement, von der Antragstellung bis hin zum Abschluss des Förderfalls dienen. Das FMI wurde in Form einer für alle Dienststellen („Mandanten“) einheitlichen Softwarelösung entwickelt, die das Objektmodell und alle Komponenten für den Standardabwicklungsprozess implementierte. Im Gesamtprozessablauf war stets auch die zuständige Buchhaltungsabteilung der MA 6 - Rechnungs- und Abgabenwesen eingebunden.

Das FMI synchronisierte alle aktenrelevanten Vorgänge mit dem ELAK der Dienststelle. Je nach Zweckmäßigkeit und Geschäftsprozessgestaltung in der jeweiligen Dienststelle konnten Arbeitsschritte wahlweise im FMI oder im ELAK durchgeführt werden. Weiters übermittelte das FMI auch Zahlungsaufträge in einem digitalisierten Prozess an SAP und sah eine automatisierte Meldung der Förderungen an die Transparenzdatenbank vor.

Die nachfolgende Abbildung veranschaulicht die in das FMI einbezogenen Umfeld-Systeme und den vorgesehenen Ablauf der Förderabwicklung:

Übersicht Architekturkomponenten der Applikation FMI

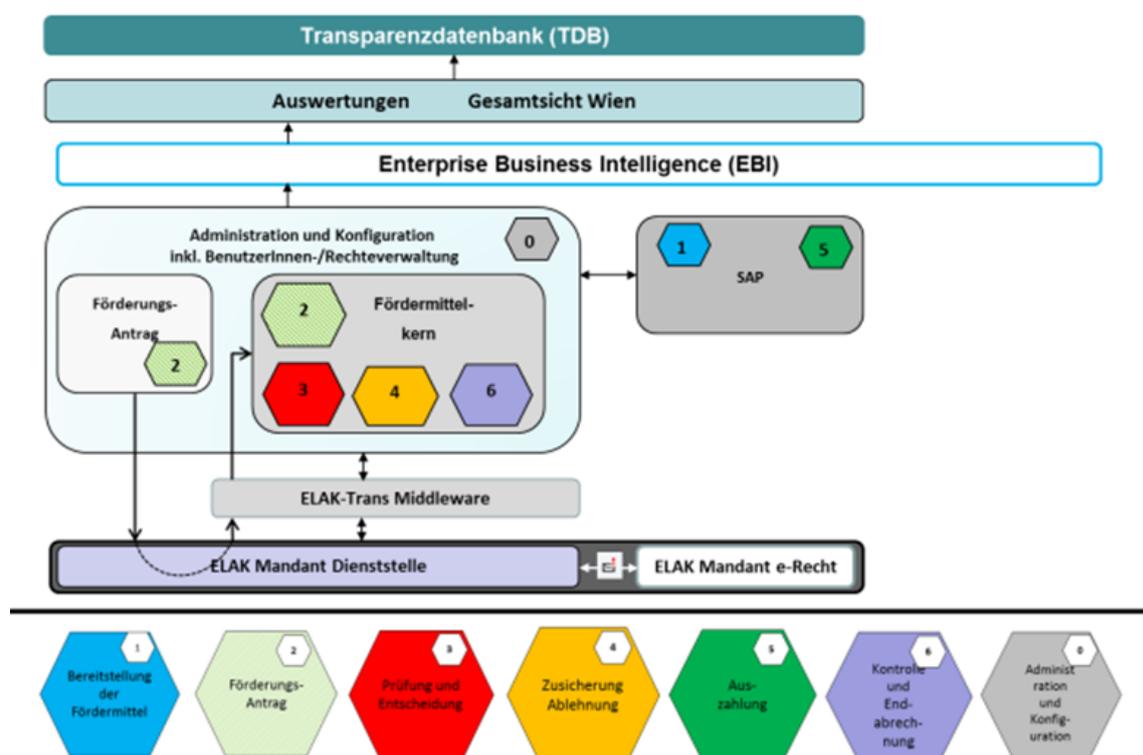


Abbildung 1: Übersicht Architekturkomponenten der Applikation FMI

Quelle: Förderhandbuch der Stadt Wien

Laut Darstellung im Förderhandbuch war das FMI in der MA 5 - Finanzwesen im März 2021 bereits im Einsatz.

2.1.4 Im Besonderen Teil des Förderhandbuches waren zunächst dessen Anwendungsbereich und die Ausnahmen davon definiert. Wesentliche Punkte stellten das Förderprogramm und die Förderrichtlinie, die Förderabwicklung, die Abrechnung und Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung sowie der Widerruf und die Rückforderung der gewährten Förderung dar. Letztlich waren im Anhang das Muster für eine Förderrichtlinie, das Muster für einen Sachbericht der Förderwerberin bzw. des Förderwerbers über die Verwendung der Förderung sowie das Muster für eine Vermögensaufstellung vorhanden.

Hervorzuheben war, dass der Besondere Teil des Förderhandbuches spätestens ab dem Kalenderjahr 2022 von allen Förderdienststellen des Magistrats - und somit auch für die MA 5 - Finanzwesen - verpflichtend anzuwenden war.

2.2 Wiener Fördertransparenzgesetz

Das mit 14. Juli 2021 in Kraft getretene Wiener Fördertransparenzgesetz verfolgte die Zielsetzung, die Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Kontrolle von Förderungen der Stadt Wien sicherzustellen. Zu diesem Zweck enthielt dieses Landesgesetz u.a. Regelungen über die Information hinsichtlich der Förderabwicklung der Stadt Wien, die Auswertung der in diesem Zusammenhang verarbeiteten Daten und die Ermöglichung der Nutzung der bundesweiten Transparenzdatenbank.

Förderungen wurden nach § 2 Z 1 leg. cit. als nicht rückzahlbare Geldzuwendungen definiert, welche die Stadt Wien einer Fördernehmerin bzw. einem Fördernehmer auf Grundlage des § 88 Abs. 1 lit. p oder § 100 WStV aus öffentlichen Mitteln der Stadt Wien im öffentlichen Interesse gewährte, ohne dafür unmittelbar eine angemessene geldwerte Gegenleistung zu erhalten. Dazu merkte der StRH Wien an, dass je nach Förderhöhe die Genehmigung der Förderung entweder nach § 88 Abs. 1 lit. p WStV dem Gemeinderat oder nach § 100 WStV dem sachlich zuständigen Gemeinderatsausschuss oblag (s. Punkt 2.3).

Nach dem Wiener Fördertransparenzgesetz hatte jede Förderdienststelle - also jede Magistratsdienststelle, welche die administrative Abwicklung von Förderungen wahrzunehmen hatte - Förderrichtlinien zu erstellen, die von den nach der WStV zuständigen Organen zu beschließen und auf www.wien.gv.at/foerderungen zu veröffentlichen waren. Zudem hatte jede Förderrichtlinie näher definierte Mindestinhalte zu umfassen. Dazu zählten beispielsweise der Anwendungsbereich und Fördergegenstand, der Kreis der Fördernehmerinnen bzw. Fördernehmer, die Fördervoraussetzungen, die förderbaren Kosten, der Ablauf der Fördergewährung sowie die Förderbedingungen.

Weiters hatte der Magistrat einheitliche Vorgaben zur Förderabwicklung in einer allgemeinen Richtlinie festzulegen, welche dieser mit dem im Punkt 2.1 dargestellten Förderhandbuch - Allgemeine Richtlinie zur Abwicklung von Förderungen auch zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Wiener Fördertransparenzgesetzes herausgab.

Ferner war im Gesetz vorgesehen, dass der Magistrat jährlich einen Förderbericht über die von den Förderdienststellen im abgelaufenen Kalenderjahr ausbezahlten Förderungen zu erstellen hatte. In diesem mussten u.a. der Name bzw. die Bezeichnung der Fördernehmerin bzw. des Fördernehmers, der Fördergegenstand sowie der ausbezahlte Förderbetrag enthalten sein. An dieser Stelle wies der StRH Wien darauf hin, dass die MA 5 - Finanzwesen bereits die ab dem Jahr 2015 gewährten Förderungen (gegliedert nach den Förderdienststellen des Magistrats) jährlich in einem sogenannten Subventionsbericht darstellte und veröffentlichte¹.

Das Wiener Fördertransparenzgesetz bildete auch die Grundlage dafür, dass Förderungen an die gebietskörperschaftenübergreifende Transparenzdatenbank übermittelt werden können. Diese Meldungen lagen lt. Förderhandbuch im Verantwortungsbereich jeder Förderdienststelle des Magistrats.

¹ s. <https://www.wien.gv.at/finanzen/budget/foerderungen.html>

Ferner sollte die Transparenzdatenbank auch im Hinblick auf personenbezogene Abfragen von Förderungen genutzt werden, durch die lt. Förderhandbuch ermittelt werden konnte, welche Förderungen anderer fördergebenden Stellen eine konkrete Förderwerberin bzw. ein konkreter Förderwerber erhalten hatte.

2.3 Zuständigkeitsgrenzen für die Genehmigung von Förderungen

In der WStV normierte § 88 Abs. 1 lit. p, dass dem Gemeinderat die Bewilligung u.a. von Förderungen in der Höhe von mehr als 4 v.H. des Wertes nach lit. e vorbehalten war. Der Wert nach lit. e war mit 0,06 v.T. des Voranschlagsansatzes „Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben“ in dem vom Gemeinderat nach § 86 Abs. 1 festgestellten Voranschlag für das jeweilige Finanzjahr festgelegt. Bei seiner Berechnung war auf volle 1.000,-- EUR aufzurunden.

In einer jährlichen Verordnung des Gemeinderates betreffend die Feststellung der Wertgrenzen wurde schließlich dieser Wert betragsmäßig festgesetzt. So betrug der Wert nach § 88 Abs. 1 lit. e WStV im Jahr 2019 381.000,-- EUR, im Jahr 2020 397.000,-- EUR und im Jahr 2021 349.000,-- EUR. Der vergleichsweise niedrige Wert des Jahres 2021 war auf die vorsichtige Veranschlagung der Einnahmen aus Ertragsanteilen unter der Annahme von negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Krise zurückzuführen.

Im Sinn von § 88 Abs. 1 lit. p WStV waren dem Gemeinderat somit im Jahr 2019 Förderungen über 15.300,-- EUR, im Jahr 2020 über 15.900,-- EUR und im Jahr 2021 über 14.000,-- EUR zur Beschlussfassung vorbehalten. Alle anderen Förderbeträge fielen gemäß § 100 WStV zur Beschlussfassung in die Kompetenz des zuständigen Gemeinderatsausschusses.

Demgemäß war festzustellen, dass der Magistrat von sich aus ohne Genehmigung des zuständigen Organs keine Förderungen gewähren durfte und angesichts der betragsmäßig niedrigen Zuständigkeitsgrenze für den Großteil der Förderfälle eine Genehmigung durch den Gemeinderat erforderlich war.

2.4 Förderzuständigkeit der MA 5 - Finanzwesen

Nach der GEM war die MA 5 - Finanzwesen für „Angelegenheiten der Subventionen und Beiträge mit Ausnahme solcher für Zwecke der Magistratsdirektion (MD-Gruppe Europa und Internationales), der Magistratsabteilungen² 7, 10, 13, 17, 22, 51, 57 und 58 sowie für EU-geförderte Projekte, die von jeder Dienststelle im Rahmen ihres geschäftseinteilungsmäßigen Wirkungsbereiches durchgeführt werden“, zuständig. In diesem Sinn hatte die MA 5 - Finanzwesen eine subsidiäre Generalkompetenz für Subventionen und Beiträge inne und folgte daraus die Zuständigkeit für die Abwicklung der prüfungsgegenständlichen Förderungen von Vorhaben mit Wien-Bezug im öffentlichen Interesse.

² MA 7 - Kultur, MA 10 - Kindergärten, MA 13 - Bildung und Jugend, MA 17 - Integration und Diversität, MA 22 - Umweltschutz, MA 51 - Sport Wien, MA 57 - Frauenservice Wien, MA 58 - Wasserrecht

Auffallend war in diesem Zusammenhang, dass im Aufgabenkatalog der MA 5 - Finanzwesen gemäß GEM nach wie vor lediglich der Begriff Subventionen aufschien, obwohl mit dem Wiener Fördertransparenzgesetz inkl. Förderhandbuch die gesamte Nomenklatur auf den Begriff Förderungen geändert wurde. Weiters war in der GEM im Hinblick auf die vorgefundene Verwaltungspraxis nicht explizit geregelt, dass die MA 5 - Finanzwesen die grundsätzlichen Aufgaben des Magistrats der Stadt Wien nach dem Wiener Fördertransparenzgesetz wahrnahm.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl daher der MA 5 - Finanzwesen, anlässlich der nächsten Änderung der GEM darauf hinzuwirken, dass in ihrem Aufgabenkatalog der Begriff der Förderungen Eingang findet und die Zuständigkeit für grundsätzliche Aufgaben nach dem Wiener Fördertransparenzgesetz festgeschrieben wird.

Stellungnahme der MA 5 - Finanzwesen:

Die MA 5 - Finanzwesen wird die gegenständliche Empfehlung umsetzen.

3. Festlegungen zur Förderung und ihrer Organisation

3.1 Förderrichtlinien

Die MA 5 - Finanzwesen evaluierte in den Jahren 2019 bis 2021 ihre Förderbedingungen betreffend die Förderungen mit Wien-Bezug im öffentlichen Interesse kontinuierlich. Während zu Beginn des Betrachtungszeitraumes im Jahr 2019 die Fördernehmerinnen bzw. Fördernehmer lediglich eine Erklärung mit minimalen grundlegenden Regelungen verbindlich unterschreiben mussten, war ab Mai 2020 eine eigene Förderrichtlinie in Geltung. Diese Förderrichtlinie war die schriftliche Grundlage für die Förderabwicklung sowie für die Förderverträge und legte die Rahmenbedingungen für die Gewährung von Förderungen fest.

Die letztgültige dem Wiener Fördertransparenzgesetz sowie dem Muster im Förderhandbuch entsprechende Förderrichtlinie kam ab Oktober 2021 zur Anwendung. Der StRH Wien verzichtete in der Folge aus Zweckmäßigkeitserwägungen auf eine Darstellung der außer Kraft getretenen Regelungen und nahm daher nachfolgend ausschließlich auf die letztgültige Förderrichtlinie Bezug.

3.2 Fördergegenstand und Fördervoraussetzungen

3.2.1 Die letztgültige Förderrichtlinie der MA 5 - Finanzwesen für Förderungen für Vorhaben mit einem Wien-Bezug im öffentlichen Interesse regelte die Zurverfügungstellung finanzieller Mittel an bestimmte Förderwerberinnen bzw. Förderwerber. Das Ziel dieser Förderrichtlinie war die Aufrechterhaltung bzw. Durchführung bestimmter gemeinnütziger, im Interesse der Stadt Wien bzw. ihrer Bewohnerinnen und Bewohner liegender Leistungen. Die Förderungen wurden im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung vergeben.

Gemäß Förderrichtlinie konnte ein Förderansuchen entweder von einer gemeinnützigen juristischen Person oder einer gemeinnützigen eingetragenen Personengesellschaft jeweils mit Sitz in Wien gestellt werden, wobei eine Förderung als Gesamtförderung (Gesamttätigkeit oder Teilbereichstätigkeit) oder als Einzelförderung (z.B. Förderung eines bestimmten Projektes) möglich war. In Ausnahmefällen konnten beide Förderarten parallel gewährt werden.

Gesamtförderungen waren grundsätzlich nur für 1 Jahr zu vergeben. Ausnahmsweise durfte die Gesamtförderung für einen längeren, höchstens 5-jährigen Zeitraum beschlossen werden, z.B. wenn die Förderwerberin bzw. der Förderwerber längerfristige Dispositionen treffen musste und ein mehrjähriger Finanzplan sowie eine ausreichende Begründung vorlagen.

3.2.2 Voraussetzungen zur Gewährung einer Förderung waren, dass das Vorhaben förderwürdig sein musste und kein Ausschlussgrund vorliegen durfte. Des Weiteren musste die Durchführung des Vorhabens unter Berücksichtigung der Förderung finanziell gesichert sein.

Ein Vorhaben war förderwürdig, wenn ein tatsächlicher finanzieller Bedarf bestand, ein öffentliches Interesse sowie ein Bezug zur Stadt Wien in inhaltlicher, institutioneller und geographischer Sicht vorlag. Die Voraussetzungen der Förderwürdigkeit mussten kumulativ gegeben sein und waren im Förderansuchen nachvollziehbar zu begründen.

Ein öffentliches Interesse lag vor, wenn die Maßnahme geeignet war, zur Sicherung oder Steigerung des Gemeinwohls, zur Hebung des Ansehens der Stadt Wien, zum Fortschritt in geistiger, körperlicher, kultureller, sozialer, wissenschaftlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht oder zum Umwelt- und Klimaschutz beizutragen. Ein öffentliches Interesse lag nicht vor, sofern der Förderzweck bereits auf andere Weise erreicht wurde bzw. erreicht werden konnte, sohin kein Bedarf aus Sicht der Fördergeberin bestand oder der Förderzweck mit den zentralen Strategien der Stadt Wien im Widerspruch stand.

Ein Bezug zur Stadt Wien in inhaltlicher Sicht war insbesondere dann erfüllt, wenn der Fördergegenstand der Stadt Wien zum Vorteil (z.B. hinsichtlich Reputation, Werbewert) gereichte bzw. mit der Stadt Wien in untrennbarem Zusammenhang stand oder im Interesse ihrer Bewohnerinnen und Bewohner lag bzw. diesen zugutekam (z.B. durch Sicherung von Arbeitsplätzen). Der institutionelle Bezug lag dann vor, wenn die Förderwerberin bzw. der Förderwerber ihren bzw. seinen Sitz oder eine

Zweigstelle etc. in Wien hatte. Aus geographischer Sicht war der Wien-Bezug dann erfüllt, wenn der Fördergegenstand zumindest teilweise innerhalb des Wiener Stadtgebietes verwirklicht würde oder ein sonstiger örtlicher Bezug zur Stadt Wien bestand.

Zudem war in der Förderrichtlinie festgelegt, dass es bei Durchführung der Maßnahme zu keiner Diskriminierung gemäß Art. 21 der Charta der Grundrechte der EU kommen durfte. Maßnahmen für bestimmte Zielgruppen, die dazu dienten, Gleichstellung zu fördern und Benachteiligungen zu beseitigen, galten nicht als Diskriminierung.

3.2.3 Förderwerberinnen bzw. Förderwerber waren u.a. von einer Förderung ausgeschlossen, sofern über sie bzw. ihr Vermögen im Zeitpunkt der Antragstellung ein Insolvenzverfahren anhängig war oder bestimmte strafrechtliche Verurteilungen vorlagen. Ferner durften sie an der Abwicklung der Förderung nicht maßgebend beteiligt sein sowie die Einsicht in Unterlagen nicht verweigern.

Auch die Erteilung von Auskünften, die zur Beurteilung der Förderwürdigkeit notwendig waren, durften nicht verweigert oder wissentlich unzutreffende Auskünfte erteilt werden. Weitere Ausschlussgründe lagen vor, wenn die Förderwerberinnen bzw. Förderwerber von zumindest einer anderen Gebietskörperschaft kontrolliert oder beherrscht wurden sowie der Förderzweck offensichtlich nicht erreicht werden konnte.

3.3 Ablauf der Fördervergaben

3.3.1 Die MA 5 - Finanzwesen verfügte im Betrachtungszeitraum im Rahmen ihres Qualitäts- und Prozessmanagements über eine Prozessbeschreibung inkl. eines Flussdiagramms betreffend die Fördervergabe. Für das Jahr 2019 gab es noch den Prozess „Subventionsanträge bearbeiten“, dieser wurde im Jahr 2020 zum Prozess „Förderansuchen bearbeiten“ aktualisiert. Gegenstand der weiteren Beschreibung bildete der seit dem Jahr 2020 gültige Prozess „Förderansuchen bearbeiten“. Darin wurden die einzelnen Verfahrensschritte der Abwicklung der Förderung chronologisch dargestellt.

Wichtige Meilensteine in diesem Prozess waren das Einlangen und die Prüfung des Antrages sowie im Fall der Fördergewährung die Genehmigung durch die zuständigen Organe und die Einholung eines Verwendungsnachweises über die gewährte Förderung. Dem Prozess war weiters zu entnehmen, von wem konkret (z.B. Förderwerberin bzw. Förderwerber, interne Organisationseinheiten) die einzelnen Verfahrensschritte zu setzen waren. Die diesbezügliche Aufgabenwahrnehmung in der MA 5 - Finanzwesen oblag im Wesentlichen dem Leiter des Dezernats Allgemeine Förderangelegenheiten und den diesem untergeordneten Mitarbeiterinnen des Referats Förderungen.

3.3.2 Gemäß Prozessbeschreibung „Förderansuchen bearbeiten“ handelte es sich bei der Gewährung einer Förderung regelmäßig um ein Antragsverfahren, d.h. die MA 5 - Finanzwesen wurde auf Antrag einer Förderwerberin bzw. eines Förderwerbers tätig. Dem Antrag waren die erforderlichen Einreichunterlagen, wie z.B. Begründung des öffentlichen Interesses, Vereinsregister- bzw. Firmenbuchauszug, Angabe der vertretungsbefugten Organe, anzuschließen. Die in der MA 5 - Finanzwesen

bis Mai 2020 per Post, E-Mail, FAX oder Online-Formular eingelangten Anträge wurden von der Kanzlei gegebenenfalls elektronisch erfasst und jedenfalls im ELAK protokolliert. Ab Mai 2020 war nur noch eine elektronische Beantragung unter Verwendung des im Internet zur Verfügung gestellten Online-Formulars vorgesehen (s. Punkt 3.4).

Anschließend waren die Anträge der Abteilungsleitung und der Dezernatsleitung zur Kenntnis zu bringen und entsprechend den internen Vorgaben der jeweiligen Referentin bzw. dem jeweiligen Referenten zuzuteilen. Im Fall eines nicht vollständigen Antrages bzw. nicht ausreichender Einreichunterlagen war die Förderwerberin bzw. der Förderwerber aufzufordern, die Unterlagen zu verbessern. Waren die Unterlagen vollständig, war im ELAK ein sogenanntes Metadatenblatt betreffend Erfüllung der Voraussetzungen für die Förderung zu erstellen. Ergab die weitere Prüfung eine Ablehnung des Förderantrages durch die MA 5 - Finanzwesen, hatte diese die Förderwerberin bzw. den Förderwerber davon zu verständigen und den Förderakt zu schließen.

Im Fall der Zustimmung der MA 5 - Finanzwesen zur Gewährung einer Förderung war im Weg des amtsführenden Stadtrates für Finanzen, Wirtschaft, Arbeit, Internationales und Wiener Stadtwerke ein Antrag an das zuständige Organ zur Genehmigung der Förderung zu stellen. Nach erfolgter Genehmigung war ein Förderangebot an die Förderwerberin bzw. den Förderwerber zu senden, die bzw. der dieses unterfertigt rückzuübermitteln hatte. Nach Anordnung der Auszahlung der Förderung durch die MA 5 - Finanzwesen an die Buchhaltungsabteilung 1 war der Prozess der Fördergewährung zunächst erledigt.

3.3.3 Als nächster Schritt war von der Fördernehmerin bzw. dem Fördernehmer ein Verwendungsnachweis hinsichtlich der gewährten Förderung zu übermitteln. Nach Prüfung des Verwendungsnachweises entschied die MA 5 - Finanzwesen, ob dieser ausreichend war oder eine Rückforderung der Förderung in Betracht gezogen werden musste. Entsprechend dem Verwendungsnachweis den Kriterien der MA 5 - Finanzwesen, wurde der Fördernehmerin bzw. dem Fördernehmer eine Bestätigung über die widmungsgemäße Verwendung übermittelt und anschließend der Förderakt geschlossen.

Kam es hingegen zu einer Rückforderung, so war nach der Verständigung der Fördernehmerin bzw. des Fördernehmers eine Anordnung zur Vereinnahmung des Rückforderungsbetrages an die Buchhaltungsabteilung 1 zu übermitteln. Nach Einlangen der Rückzahlung war der Akt zu schließen. Für den Fall, dass die Rückzahlung nicht einlangte, sah die Prozessbeschreibung keine Festlegungen vor.

Empfehlung:

Der StRH Wien regte daher aus Gründen der Vollständigkeit an, die Prozessbeschreibung „Förderansuchen bearbeiten“ für den Fall der Nichtrückzahlung der rückgeforderten Förderung um entsprechende Festlegungen zu ergänzen.

Stellungnahme der MA 5 - Finanzwesen:

Die derzeitigen Prozessbeschreibungen bilden grundsätzlich alle Regelprozesse der MA 5 - Finanzwesen ab. Eine Nichtrückzahlung einer rückgeforderten Förderung ist faktisch noch nicht vorgekommen. Dennoch wird die MA 5 - Finanzwesen dieser Empfehlung nachkommen.

3.3.4 In den übermittelten Prozessabläufen selbst waren keine zeitlichen Zielindikatoren zur Förderabwicklung beschrieben. Laut Auskunft der MA 5 - Finanzwesen war die Verfahrensdauer der wichtigsten Kundinnen- bzw. Kundenprozesse gemäß internem Kontrollsystem festgelegt und wurde diese regelmäßig überwacht. Im Bereich der Förderungen war dies im Jahr 2019 die Zeitspanne vom Vorliegen aller Einreichunterlagen bis zur Vidende des Beschlussantrages samt Begründung durch den zuständigen amtsführenden Stadtrat (Sollwert: maximal 20 Werktage). Ab dem Jahr 2020 wurde die Zeitspanne vom Vorliegen des angenommenen Förderangebotes bis zur Anweisung der Fördermittel (Sollwert: maximal 20 Werktage) als Prozessziel festgelegt.

Ferner bestanden in der MA 5 - Finanzwesen Vorgaben und Abläufe für die Erstellung und Bearbeitung von Rückstandsausweisen, die vorzugsweise aus dem ELAK entsprechend der magistratsweiten Büroordnung regelmäßig zu erstellen und zu bearbeiten waren. Weiters sollte dem Leiter des Dezernats Allgemeine Förderangelegenheiten sowie dem Dienststellenleiter darüber regelmäßig und systematisch berichtet werden.

3.4 Internetauftritt zur Förderung

Auf der Internetseite www.wien.gv.at fanden sich im Virtuellen Amt unter dem Punkt „Finanzielles & Förderungen“ auch Inhalte zum Thema „Förderungen der Stadt Wien“. Im Unterpunkt „Förderansuchen für Vorhaben mit einem Wien-Bezug im öffentlichen Interesse“ wurden zunächst die Voraussetzungen für eine derartige Förderung dargestellt. Weiters gab es seit Mai 2020 verschiedene Online-Formulare für Förderwerberinnen und Förderwerber mit und ohne Handy-Signatur. Neben diesen allgemeinen Online-Formularen standen weitere Online-Formulare - ebenfalls getrennt nach Förderwerberinnen bzw. Förderwerber mit und ohne Handy-Signatur - zur Verfügung, die einerseits im Rahmen des Förderansuchens und andererseits im Rahmen der Abrechnung auszufüllen waren.

Die für das Förderansuchen erforderlichen Beilagen waren darüber hinaus in einer eigenen Rubrik „Erforderliche Unterlagen“ aufgelistet. Dabei waren je nach Rechtsform beispielsweise ein Auszug aus dem Zentralen Vereinsregister oder ein Auszug aus dem Stiftungs- und Fondsregister sowie eine Vermögensübersicht bzw. im Fall der Bilanzierung ein Jahresabschluss vorzulegen. Zudem wurde auf der Internetseite darauf hingewiesen, dass Förderansuchen nunmehr ausschließlich online gestellt werden konnten. Die weitere schriftliche Kommunikation erfolgte nur über die von der Förderwerberin bzw. dem Förderwerber bekannt gegebene E-Mail-Adresse.

Der StRH Wien anerkannte die Informationen der MA 5 - Finanzwesen im Internet sowie die elektronische Abwicklung der Förderansuchen im Sinn einer effizienten und bürgerfreundlichen Verwaltung. Allerdings waren die Rubriken „Erforderliche Unterlagen“ und „Formular“ teilweise redundant und könnte dies zu einer erschwerten Benutzerfreundlichkeit führen.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl der MA 5 - Finanzwesen, in Zusammenarbeit mit der MA 53 - Presse- und Informationsdienst die Inhalte der Internetseite der Förderungen für Vorhaben mit Wien-Bezug im öffentlichen Interesse zu evaluieren, um eine noch bürgerfreundlichere und übersichtlichere Form der Online-Beantragung zu ermöglichen.

Stellungnahme der MA 5 - Finanzwesen:

Die Erstellung der gegenständlichen Internetseite erfolgte nach den (magistratsweiten) Vorgaben der MA 53 - Presse- und Informationsdienst, wobei gerade die Nennung von Informationen sowohl in der Rubrik „Erforderliche Unterlagen“ als auch in der Rubrik „Formular“ aus Sicht der MA 5 - Finanzwesen als besonders benutzerfreundlich erachtet wurde. Die MA 5 - Finanzwesen wird dieser Empfehlung dennoch nachkommen.

4. Förderabwicklung in den Jahren 2019 bis 2021

4.1 Übersicht über die gewährten Förderungen

Mit dem Ziel einer transparenten und nachvollziehbaren Rechnungslegung enthielten die jährlich veröffentlichten Subventionsberichte der Stadt Wien³ alle vom jeweils zuständigen Organ beschlossenen freiwilligen finanziellen Unterstützungen unabhängig von der jeweiligen Bezeichnung (z.B. als Subvention, Förderung, EU-Kofinanzierung oder Zuschuss). In den Berichten waren - gegliedert nach der Magistratsdirektion und den Geschäftsgruppen mit den ihnen zugeordneten Förderdienststellen - je Förderung der Name der Fördernehmerin bzw. des Fördernehmers, der Förderzweck, die Förderhöhe, die Laufzeit der Förderung (ein- oder mehrjährig) sowie die Beschlusszahl des genehmigenden Organs ausgewiesen.

³ Die Berichte standen unter www.wien.gv.at/finanzen/budget/online zur Verfügung.

Der StRH Wien stellte fest, dass die von der MA 5 - Finanzwesen für die Jahre 2019 bis 2021 gewährten Förderungen für Vorhaben mit Wien-Bezug im öffentlichen Interesse in den jeweiligen Subventionsberichten der Stadt Wien vollständig und richtig aufgelistet waren. Anzumerken war hiezu, dass eine für das Jahr 2020 beschlossene Förderung aufgrund der nachträglichen Feststellung eines hohen Vereinsvermögens nicht zur Auszahlung gelangte und deswegen nicht in den Subventionsbericht 2020 aufgenommen wurde.

Darüber hinaus umfassten die Auflistungen hinsichtlich der MA 5 - Finanzwesen - neben den nach den Förderbedingungen gewährten Förderungen - auch die jährlichen, nicht prüfungsgegenständlichen Zuwendungen an den Wiener Tourismusverband sowie 2 Zuwendungen bzw. Spenden, auf die im Punkt 4.6 näher eingegangen wird.

4.2 Genehmigte und abgelehnte Förderanträge

Die Gewährung einer Förderung setzte voraus, dass die Förderwerberin bzw. der Förderwerber einen schriftlichen Förderantrag stellte. Sofern die Förderwerberin bzw. der Förderwerber die jeweiligen Förderbedingungen erfüllte und die budgetären Möglichkeiten gegeben waren, wurde der Antrag genehmigt, andernfalls wurde der Antrag abgelehnt.

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der in den Jahren 2019 bis 2021 genehmigten und abgelehnten Förderanträge (unter Angabe des Ablehnungsgrundes) für Vorhaben mit Wien-Bezug im öffentlichen Interesse:

Anzahl der genehmigten sowie abgelehnten Förderanträge in den Jahren 2019 bis 2021

	2019	2020	2021	Gesamt
Genehmigte Förderanträge	55	48	49	152
Abgelehnte Förderanträge	3	18	5	26
<i>davon kein öffentliches Interesse</i>	1	7	2	10
<i>kein Wien Bezug</i>	-	4	-	4
<i>aus budgetären Gründen</i>	1	-	3	4
<i>aus formalen Gründen</i>	-	2	-	2
<i>nicht förderwürdig bzw. förderbedürftig</i>	-	2	-	2
<i>keine Zuständigkeit</i>	-	1	-	1
<i>sonstige Ablehnungsgründe</i>	1	2	-	3
Summe der Förderanträge (Zeile 1 und 2)	58	66	54	178

Tabelle 1: Anzahl der genehmigten sowie abgelehnten Förderanträge in den Jahren 2019 bis 2021

Quelle: MA 5 - Finanzwesen, Darstellung: StRH Wien

Wie aus der Tabelle 1 ersichtlich, waren im 3-jährigen Betrachtungszeitraum 152 Anträge nach Prüfung durch die MA 5 - Finanzwesen durch Organbeschluss genehmigt und 26 Anträge von der geprüften Stelle abgelehnt worden. Im Jahr 2020 wurden mit 66 die meisten Anträge gestellt und in der Folge war auch die Anzahl der abgelehnten Anträge am höchsten. Die dokumentierten Ablehnungsgründe betrafen vorwiegend das mangelhafte öffentliche Interesse, den fehlenden Wien-Bezug sowie budgetäre Erfordernisse.

Die Einschau des StRH Wien in die 26 abgelehnten Förderfälle zeigte keine Auffälligkeiten. Dem Prozess entsprechend hielt die MA 5 - Finanzwesen im ELAK nachvollziehbar fest, weshalb im konkreten Fall keine Förderung gewährt wurde. Anschließend erfolgte jeweils eine Verständigung der Förderwerberin bzw. des Förderwerbers über die Nichtgewährung der Förderung in angemessener, höflicher Form.

4.3 Fördervolumen und Verrechnung

4.3.1 Die Bereitstellung der Mittel für die Förderungen von Vorhaben mit Wien-Bezug im öffentlichen Interesse erfolgte auf den jeweiligen Gruppen des Ansatzes 0600 - Beiträge an Verbände, Vereine und sonstige Organisationen (MA 5 - BA 1) und des Ansatzes 0610 - Sonstige Subventionen (MA 5 - BA 1). Laut Auskunft der MA 5 - Finanzwesen basierte die jährliche Veranschlagung auf Erfahrungswerten aus den Vorjahren unter Berücksichtigung von notwendigen Budgetrestriktionen und der erwarteten Inflationsrate.

Die Gewährung einer Förderung war nur zulässig, wenn die Bedeckung im jeweiligen Voranschlag entweder bereits gegeben war oder anderweitig sichergestellt werden konnte. Zum Zweck der Rechtssicherheit und der Transparenz war ein solcher Vorbehalt der ausreichenden Deckung im Voranschlag zumindest in den Förderrichtlinien der MA 5 - Finanzwesen ab dem Jahr 2020 enthalten.

In folgender Tabelle werden die im 3-jährigen Betrachtungszeitraum genehmigten Mittelverwendungen für Vorhaben mit Wien-Bezug im öffentlichen Interesse dargestellt (Beträge in EUR):

Genehmigte Fördermittel in den Jahren 2019 bis 2021 (getrennt nach Haushaltsstellen)

	2019	2020	2021	Gesamt
Haushaltsstelle 1/0600/757	1.510.183,46	1.412.740,97	2.431.177,38	5.354.101,81
Haushaltsstelle 1/0600/774	143.370,82	-	-	143.370,82
Haushaltsstelle 1/0610/757	6.427.059,87	5.326.939,27	5.499.914,00	17.253.913,14
Haushaltsstelle 1/0610/777	647.895,00	377.283,80	1.145.000,00	2.170.178,80
Summe	8.728.509,15	7.116.964,04	9.076.091,38	24.921.564,57

Tabelle 2: Genehmigte Fördermittel in den Jahren 2019 bis 2021 (getrennt nach Haushaltsstellen)

Quelle: MA 5 - Finanzwesen, Darstellung: StRH Wien

Das beschlossene Fördervolumen für Vorhaben mit Wien-Bezug im öffentlichen Interesse betrug in den Jahren 2019 bis 2021 insgesamt 24,92 Mio. EUR. Die jährlich genehmigten Fördermittel lagen in einer Bandbreite von 7,12 Mio. EUR bis 9,08 Mio. EUR.

Die Bereitstellung der Fördermittel für das prüfungsgegenständliche Förderprogramm im Weg der genannten Ansätze 0600 und 0610 führte die MA 5 - Finanzwesen im Wesentlichen auf historische Gründe zurück. Auch wenn die Zuordnung der veranschlagten Mittelverwendungen zum Abschnitt 06 gemäß Anlage 2 VRV - Funktionelle Gliederung - Ansatzverzeichnis (Gemeinden)⁴ ordnungsgemäß war, beurteilte der StRH Wien die Verwendung von 2 Ansätzen für gleichartige Förderungen als nicht zweckmäßig.

Empfehlung:

Es wurde daher der MA 5 - Finanzwesen empfohlen, künftig die Veranschlagung und in der Folge die Verrechnung der gesamten Fördermittel für das gegenständliche Förderprogramm auf dem Ansatz 0610 - Sonstige Subventionen vorzunehmen.

Stellungnahme der MA 5 - Finanzwesen:

Die MA 5 - Finanzwesen wird diese Empfehlung für die künftige Erstellung der Voranschläge evaluieren.

4.3.2 Anhand von SAP-Auswertungen erhob der StRH Wien, dass die oben dargestellten genehmigten Mittelverwendungen im Hinblick auf ihre Einjährigkeit großteils im Jahr der Beschlussfassung verrechnet und ausbezahlt wurden. Davon ausgenommen waren jene Fördermittel, die gemäß Beschlussantrag mehrjährige Förderungen und damit auch Folgejahre betrafen. Wie die weitere stichprobenweise Einschau ergab, ordnete die MA 5 - Finanzwesen die Auszahlungen der genehmigten Förderungen in der Regel nach Vorliegen des unterfertigten Förderangebotes binnen maximal 5 Werktagen an. Festzustellen war daher, dass die im Prozess als Zielwert festgelegte Zeitspanne von maximal 20 Werktagen somit erreicht wurde.

Des Weiteren erfolgte die Verrechnung und Auszahlung des Förderbetrages bzw. der Förderbeträge entsprechend dem jeweils genehmigten Beschlussantrag unter Verwendung einer der nachfolgenden 3 Gruppen gemäß Anlage 3b VRV - Kontenplan und Kontenzuordnungen - Gemeinden:

⁴ Abschnitt 06: Sonstige Maßnahmen der Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung (Gemeinden)

- Gruppe 757 - Transfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck⁵,
- Gruppe 774 - Kapitaltransfers an sonstige Träger des öffentlichen Rechts und
- Gruppe 777 - Kapitaltransfers an private Organisationen ohne Erwerbszweck.

Laut Kontierungsleitfaden 2018 waren unter Transfers laufende Transferleistungen ohne Gegenleistung (z.B. Zuschüsse, Unterstützungen, Subventionen) zu verbuchen, wohingegen Kapitaltransfers ausdrücklich für Investitionszwecke (z.B. Baukostenzuschüsse) oder für einen sonstigen Vermögenszuwachs (z.B. Kapitalzufuhren) gewährte Leistungen darstellten. Den Erläuterungen zur VRV 2015 war u.a. zu entnehmen, dass durch Auszahlungen aus Kapitaltransfers, die in der Finanzierungsrechnung Teil der investiven Gebarung sind, Vermögenswerte im öffentlichen Interesse geschaffen werden.

Die Prüfung der Anordnung und Verrechnung der nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Gebarungsfälle führte - mit Ausnahme nachfolgender 2 Sachverhalte - zu keinen Beanstandungen:

- Die Rate von 110.000,- EUR einer vom Gemeinderat für das Jahr 2022 genehmigten Förderung gelangte infolge einer widersprüchlichen Zahlungsanordnung der MA 5 - Finanzwesen versehentlich bereits Ende des Jahres 2021 durch die Buchhaltungsabteilung 1 zur Auszahlung. Damit wurde einerseits der Ermächtigung des Gemeinderates nicht Rechnung getragen. Andererseits entsprach diese Vorgehensweise nicht der haushaltsrechtlichen Vorgabe, den Transferaufwand jener Periode zuzurechnen, für die der Transfer gewährt wurde.
- Hinsichtlich der Zuordnung der Gebarungsfälle zu den Gruppen fiel auf, dass in einzelnen Fällen, z.B. die Förderungen zur Durchführung eines Balles, die Verrechnung des jeweiligen Förderbetrages als Kapitaltransfer erfolgte, was nicht mit den haushaltsrechtlichen Vorgaben (Schaffung eines Vermögenswertes im öffentlichen Interesse) übereinstimmte.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl daher, künftig in allen Fällen durch eindeutig formulierte Zahlungsanordnungen sowie durch die Verwendung der korrekten Gruppen eine ordnungsgemäße Verrechnung und Auszahlung der genehmigten Förderungen sicherzustellen.

⁵ Dazu zählten z.B. Interessengemeinschaften, politische Parteien, wissenschaftliche Gesellschaften, kulturelle Vereine, Sport-, Freizeit- und ähnliche Vereine sowie Fachverbände.

Stellungnahme der MA 5 - Finanzwesen:

Die MA 5 - Finanzwesen wird die gegenständliche Empfehlung berücksichtigen.

4.4 Abrechnung und Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung

4.4.1 Nach den Förderrichtlinien waren von den Fördernehmerinnen bzw. Fördernehmern innerhalb bestimmter Fristen Verwendungsnachweise in Form von sogenannten Sachberichten und von zahlenmäßigen Nachweisen an die MA 5 - Finanzwesen als Förderstelle elektronisch zu übermitteln. Während bei Gesamtförderungen für die Abrechnung und Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung vorrangig die Einnahmen- und Ausgabenrechnung oder der Jahresabschluss relevant waren, erforderten Einzelförderungen insbesondere Projektabrechnungen.

Anschließend waren anhand abteilungsinterner Checklisten im Vieraugenprinzip die beigebrachten Unterlagen zu kontrollieren und die Vollständigkeit der Verwendungsnachweise zu überprüfen. Kam es zu einer Überförderung bzw. stellte sich bei der Kontrolle heraus, dass die Förderung gänzlich oder teilweise widerrufen werden musste, war als nächster Schritt deren Rückforderung zu veranlassen.

Der StRH Wien nahm stichprobenweise Einschau in diverse genehmigte Förderakte. Der Fokus lag dabei auf den Gesamtförderungen, da von den insgesamt 152 im Betrachtungszeitraum genehmigten Förderungen 135 bzw. rd. 89 % Gesamtförderungen und lediglich 17 bzw. rd. 11 % Einzelförderungen für konkrete Projekte darstellten. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass in sämtlichen eingesehenen Akten alle Abrechnungsunterlagen und die Kontrollen (u.a. stichprobenartige Belegprüfungen) nachvollziehbar dokumentiert waren und somit die Vorgaben des Prozesses „Förderansuchen bearbeiten“ eingehalten wurden.

Darüber hinaus waren auch Fälle von Rückforderungen aktenkundig und zwar teilweise aufgrund von Überförderungen (d.h. es wurden nicht alle Fördermittel zur Erreichung des Förderzwecks benötigt) und zur Gänze aufgrund des Vorliegens eines Widerrufgrundes. Beispielsweise wurde in einem Fall aus dem Jahr 2020 trotz mehrfacher Aufforderung kein vollständiger Verwendungsnachweis vorgelegt.

4.4.2 Im Rahmen der vertieften Verwendungskontrolle war im Förderhandbuch bzw. in den abteilungsinternen Förderrichtlinien u.a. die Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen vorgesehen. Bei einem Jour fixe im Oktober 2021 wurde in der geprüften Stelle festgelegt, dass ab dem Jahr 2022 jährlich bei 15 % der Fördernehmerinnen bzw. Fördernehmern (zumindest aber bei 12) eine Vor-Ort-Kontrolle vorzunehmen war. Weiters wären im Jahr 2021 noch bei 2 geförderten Stellen derartige Kontrollen geplant gewesen, wobei jedoch infolge der COVID-19-Pandemie nur 1 Kontrolle stattfand. Was das

Jahr 2022 anbelangte, ergaben die Erhebungen, dass die MA 5 - Finanzwesen bis zum Ende der Einschau bereits 11 Vor-Ort-Kontrollen durchführte, die gewährte Förderungen der Jahre 2020 und 2021 betrafen.

Der StRH Wien begrüßte die Etablierung von Vor-Ort-Kontrollen in der geprüften Stelle per Oktober 2021 als ein wichtiges Instrument der Nachprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel. Allerdings war festzustellen, dass die Durchführung der Vor-Ort-Kontrollen einschließlich der Zielvorgabe noch nicht im Prozess „Förderansuchen bearbeiten“ abgebildet war.

Empfehlung:

Die Prozessbeschreibung „Förderansuchen bearbeiten“ wäre aus Gründen der Vollständigkeit um die entsprechenden Festlegungen für Vor-Ort-Kontrollen zu ergänzen.

Stellungnahme der MA 5 - Finanzwesen:

Die derzeitigen Prozessbeschreibungen bilden grundsätzlich alle Regelprozesse der MA 5 - Finanzwesen ab. Die MA 5 - Finanzwesen wird dieser Empfehlung dennoch nachkommen.

4.5 Einsatz des Fördermittelmanagement-Informationssystems

Das im Förderhandbuch beschriebene FMI war entgegen der darin enthaltenen Darstellung im Jahr 2021 in der MA 5 - Finanzwesen noch nicht im operativen Einsatz. Laut Angaben der geprüften Stelle wurde im Jahr 2021 mit einem Testlauf des FMI begonnen und erfolgte die tatsächliche Anwendung dieser EDV-Plattform erst mit Jänner 2022.

Der StRH Wien hielt dazu fest, dass die Einführung von FMI in der MA 5 - Finanzwesen bereits vor dem Betrachtungszeitraum für die Jahre 2018/19 geplant war, jedoch aus diversen Gründen (z.B. Änderungswünsche, erforderliche Anpassungen für einen Echtbetrieb) mit rd. 2 ½-jähriger Verspätung eine deutlich zeitverzögerte Umsetzung erfolgte. Infolgedessen gehörte die MA 5 - Finanzwesen zu den letzten Förderdienststellen des Magistrats der Stadt Wien, welche die Softwarelösung FMI einsetzte.

Im Rahmen der gegenständlichen Gebarungsprüfung konnte sich der StRH Wien vom nunmehrigen Einsatz des FMI für die Förderungen von Vorhaben mit Wien-Bezug im öffentlichen Interesse überzeugen. Die Vorteile dieses Systems bestanden u.a. darin, dass es im Fall der Genehmigung der Förderung durch das zuständige Organ und der Annahme der Förderbedingungen durch die Fördernehmerinnen bzw. Fördernehmer über eine diesbezügliche Schnittstelle zu einer automatisierten

Anweisung an die Buchhaltungsabteilung 1 kam. Zudem wurde die seit September 2021 manuell erfolgte Meldung an die Transparenzdatenbank seit dem April 2022 aus dem System selbst erzeugt, was ebenfalls zu einer effizienteren Förderabwicklung beitrug.

Eine detaillierte Betrachtung der Implementierung und des Einsatzes des FMI (inkl. dem zugrundeliegenden Projekt und der bislang angefallenen Kosten) war nicht Prüfungsgegenstand und könnte daher nur im Rahmen einer gesonderten Gebarungsprüfung erfolgen.

4.6 Exkurs: 2 Zuwendungen außerhalb der Förderbedingungen

Die im Punkt 4.1 bereits erwähnten 2 Zuwendungen, die als Spenden vom Anwendungsbereich der Förderrichtlinien ausgenommen waren und demgemäß ohne Förderantrag genehmigt bzw. gewährt werden konnten, betrafen konkret nachfolgende Sachverhalte:

- In einem Fall erfolgte Ende des Jahres 2019 eine Spende von 10.000,-- EUR an einen caritativen Verein. Nach Genehmigung der Spende durch den zuständigen Gemeinderatsausschuss und parallel zur Veranlassung der Anweisung auf das Spendenkonto forderte die MA 5 - Finanzwesen den Verein Mitte Dezember 2019 schriftlich auf, die diesbezügliche Mittelverwendung für Wiener Projekte bekanntzugeben. In weiterer Folge unterblieb aber eine derartige Bekanntgabe und wurde der Förderakt im ELAK ohne vorhergehende Urgenz geschlossen.
- Im 2. Fall lag der Zuwendung ein Beschluss der Landeshauptleute zugrunde und wurde im Rahmen einer bundesweiten Hilfsaktion ein anteiliger Betrag der Stadt Wien von knapp mehr als 100.000,-- EUR als Projektförderung vom Gemeinderat im Dezember 2021 genehmigt. Trotz Aufforderung der MA 5 - Finanzwesen von Ende Dezember 2021 um Übermittlung eines Projektberichtes inkl. Kostenaufstellung zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung wurden diese Unterlagen von der Fördernehmerin bislang nicht übermittelt. Auch hier wurde ohne Durchführung einer Urgenz der Förderakt im ELAK geschlossen.

Der StRH Wien merkte zu diesen beiden Fällen kritisch an, dass trotz Aufforderung zur Übermittlung von Verwendungsnachweisen diese von der MA 5 - Finanzwesen weder urgirt noch von der Fördernehmerin und dem Fördernehmer erbracht wurden. Zusätzlich waren mit der Schließung der Förderakten im ELAK diese nicht mehr Teil des Rückstandsausweises und schienen demnach nicht mehr in der laufenden Berichterstattung über die noch nicht zur Gänze erledigten Akten auf.

Empfehlung:

Der StRH Wien empfahl daher, künftig in solchen Fällen Unterlagen zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Zuwendungen/Spenden vorrangig zu urgieren oder zumindest im ELAK zu dokumentieren, warum konkret auf die Erbringung der geforderten Nachweise verzichtet wurde. Weiters wären Akten im ELAK erst dann zu schließen, wenn sie vollständig erledigt worden sind.

Stellungnahme der MA 5 - Finanzwesen:

Die MA 5 - Finanzwesen wird die gegenständliche Empfehlung berücksichtigen.

5. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlung Nr. 1:

Anlässlich der nächsten Änderung der GEM wäre darauf hinzuwirken, dass im Aufgabenkatalog der MA 5 - Finanzwesen der Begriff der Förderungen Eingang findet und ihre Zuständigkeit für grundsätzliche Aufgaben nach dem Wiener Fördertransparenzgesetz festgeschrieben wird (s. Punkt 2.4).

Stellungnahme der MA 5 - Finanzwesen:

Die MA 5 - Finanzwesen wird die gegenständliche Empfehlung umsetzen.

Empfehlung Nr. 2:

Die Prozessbeschreibung „Förderansuchen bearbeiten“ wäre aus Gründen der Vollständigkeit für den Fall der Nichtrückzahlung der rückgeforderten Förderung sowie für die Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen um entsprechende Festlegungen zu ergänzen (s. Punkte 3.3.3 und 4.4.2).

Stellungnahme der MA 5 - Finanzwesen:

Die derzeitigen Prozessbeschreibungen bilden grundsätzlich alle Regelprozesse der MA 5 - Finanzwesen ab. Eine Nichtrückzahlung einer rückgeforderten Förderung ist faktisch noch nicht vorgekommen. Dennoch wird die MA 5 - Finanzwesen dieser Empfehlung nachkommen.

Empfehlung Nr. 3:

Die Inhalte der Internetseite der Förderungen für Vorhaben mit Wien-Bezug im öffentlichen Interesse sollten in Zusammenarbeit mit der MA 53 - Presse- und Informationsdienst evaluiert werden, um eine noch bürgerfreundlichere und übersichtlichere Form der Online-Beantragung zu ermöglichen (s. Punkt 3.4).

Stellungnahme der MA 5 - Finanzwesen:

Die Erstellung der gegenständlichen Internetseite erfolgte nach den (magistratsweiten) Vorgaben der MA 53 - Presse- und Informationsdienst, wobei gerade die Nennung von Informationen sowohl in der Rubrik „Erforderliche Unterlagen“ als auch in der Rubrik „Formular“ aus Sicht der MA 5 - Finanzwesen als besonders benutzerfreundlich erachtet wurde. Die MA 5 - Finanzwesen wird dieser Empfehlung dennoch nachkommen.

Empfehlung Nr. 4:

Aus Zweckmäßigkeitsgründen wären künftig die gesamten Fördermittel für das gegenständliche Förderprogramm auf dem Ansatz 0610 - Sonstige Subventionen zu veranschlagen und in der Folge zu verrechnen (s. Punkt 4.3.1).

Stellungnahme der MA 5 - Finanzwesen:

Die MA 5 - Finanzwesen wird diese Empfehlung für die künftige Erstellung der Voranschläge evaluieren.

Empfehlung Nr. 5:

Künftig wäre in allen Fällen durch eindeutig formulierte Zahlungsanordnungen sowie durch die Verwendung der korrekten Gruppen eine ordnungsgemäße Verrechnung und Auszahlung der genehmigten Förderungen sicherzustellen (s. Punkt 4.3.2).

Stellungnahme der MA 5 - Finanzwesen:

Die MA 5 - Finanzwesen wird die gegenständliche Empfehlung berücksichtigen.

Empfehlung Nr. 6:

Auch bei Zuwendungen/Spenden sollten erforderlichenfalls Unterlagen zum Nachweis deren widmungsgemäßen Verwendung vorrangig urgirt werden oder wäre zumindest im ELAK zu dokumentieren, warum konkret auf die Erbringung der geforderten Nachweise verzichtet wurde. Weiters wären Akten im ELAK erst dann zu schließen, wenn sie vollständig erledigt worden sind (s. Punkt 4.6).

Stellungnahme der MA 5 - Finanzwesen:

Die MA 5 - Finanzwesen wird die gegenständliche Empfehlung berücksichtigen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Werner Sedlak, MA

Wien, im Februar 2023